

# Allgemeiner Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Vocal-Anzeiger für die Ortshäfen Bretnig, Großröhrsdorf, Osswald, Frankenthal und Umgegend

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend  
2 Sonnenmarktpreis inkl. des alljährlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“  
jährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark  
20 Pfennige, durch die Post 1 Mark egl. Versandgeld.

Anserate, die 4 gespaltene Korpuszelle 10 Pg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtlichen Zeitungsbücher  
jetzt gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Vereinbarung.

Anserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzutragen.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurz, Bretnig.

Nr. 81.

Mittwoch, den 9. Oktober 1912.

22. Jahrgang.

### Die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung

findet für die Arbeitgeber und Angestellten  
für den Stimmbezirk I, umfassend die Orte des Königlichen Amtsgerichtsbezirks Pulsnitz,  
darunter auch den Ort Bretnig

Sonntag den 20. Oktober 1912

nachmittags von 1 bis 5 Uhr

in Pulsnitz im Ratskeller, 1. Stockwerk, Vereinszimmer statt.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

a. Es sind zu wählen 8 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner und zwar je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

b. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, wenn sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und in dem betreffenden Stimmbezirk wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

a. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

b. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

c. Wählbar sind nur Versicherer, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz — also mit Ausnahme derjenigen in den Städten Kamenz und Pulsnitz — wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben.

d. Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht auch als Angestellte wählbar sind — auch:

a. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,

b. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,

c. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

4. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

a. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

b. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

II. Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

III. 1. Bei der Wahl haben sich die Wähler über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber ein von der unterzeichneten Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind **außerhalb des Wahlraumes** handschriftlich oder im Wege der Bevölkerung auszustellen.

2. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmenabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Es sind besondere Briefumschläge hierzu zu benutzen, die die Arbeitgeber auf Verlangen von dem innengenannten Wahlleiter zugestellt erhalten. Der Brief

#### Verträge und Sanktionen.

Bretnig. Wie wir hören, gedenkt der hiesige ev.-luth. Jünglingsverein am Reformationsfest ein Festspiel, betitelt „Luth.“, im Gasthof zum Deutschen Hause aufzuführen.

Bretnig. (Religiöser Unzug.) Gegenwärtig laufen wieder einmal religiöse Kettenbriefe um, die meist ohne Unterschrift verbreitet werden und nichts anderes als religiöser Unzug sind. Die Briefe haben ungefähr alle den gleichen Inhalt und lauten: „Sehr geehrter Herr! Nachstehendes Gebet bekomme ich zur Unterschrift eingefordert. Die Kette darf nicht unterbrochen werden; jeder, der es bekommt, soll es abschreiben und 9 Tage lang ein Exemplar einem Bekannten schicken ohne Namen, ohne Datum. Es ist die Unterschrift eines alten Gebetes, worin gesagt wird, daß derjenige, der es bekommt und

nicht abschreibt, kein Glück habe, wer es aber tut, am 9. Tage eine große Freude erleben wird und befreit sein soll von allen Schmerzen.“ Dann folgt irgend ein Gebet. Die Karten oder Briefe werden auch vielfach in englischer Sprache verfaßt. Der Evangelische Preschowband für Deutschland rät dringend den Empfängern, diesen Wunsch ins Feuer zu werfen, oder wo es möglich ist, den Absender der Absenderin zu ermitteln und der Polizei anzuzeigen, damit diese den groben Unzug endlich aufhört.

Großröhrsdorf. Der hiesige Radfahrklub brachte am Sonnabend gelegentlich seiner Hauptversammlung folgende Anteilscheine zur Auslösung: 5, 68, 21, 62, 35, 12, 67, 39, 8, 45.

Kamen, Montag, den 14. Oktober  
vormittags 9 Uhr: Offizielle Sitzung des Bezirksausschusses.

muss spätestens am 19. Oktober 1912 bei der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz eingezogen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhält sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

3. Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

4. Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorschlagzettel in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

5. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240 und 330 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Ver sprechung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Bretnig, den 7. Oktober 1912.

Die Gemeinde-Behörde.

### Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1913 betreffend.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuereinschätzung für 1913 den hiesigen Besitzern, Büchtern und Administratoren von Haushaltstiteln **Hauslisten** und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, **Lohnnachweisungsformulare** zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Aufstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Haushalte wieder einzurichten.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 25. Juni 1888

nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.

Es werden hierdurch alle Hausbesitzer bezüglich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür besorgt zu sein, daß die **Vorbemerkungen** Seite 1 der Hausliste genau befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzeln in Betracht kommen, rechtzeitig und richtig erfolgt.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist spätestens

bis zum 17. d. M.

bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu ertheilen vermag, bei dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden einzureichen.

Bretnig, am 7. Oktober 1912.

Der Gemeindevorstand Beyold.

### Fortbildungsschule zu Bretnig.

Die Aufnahme der Fortbildungsschüler der Landwirtschaftlichen Abteilung findet Freitag, den 11. Oktober, nachm. 5 Uhr, der Unterricht aber jeden Dienstag und Freitag nachm. 5—7 Uhr in Zimmer B der Niederschule statt.

Paul Schulvorstand beschluß und schulbehördlicher Genehmigung desselben haben die Schüler der Landwirtschaftlichen Abteilung das „Lesebuch für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen“ von Röder und Rodig, ferner das „Rechenbuch für ländliche Fortbildungsschulen“ von Hensel, Räder und Rodig zu kaufen und bereits am Aufnahmetag mitzubringen, sowie endlich an dem vom Klassenlehrer zu bestimmten Tage das für 3 Jahre berechnete „Buchführungsbuch“, nach der Leitung von Dr. R. Roth (1,50 M.) alsdann unverzüglich anzuschaffen.

Bretnig, den 5. Oktober 1912.

Der Ortschulinspektor.

Königgrätz, 3. Oktober. (Fünfzig.) des Dr. Apitzmanns Sommer 1912. Freiberg Unter Mitnahme von 10 000 M. ist der 1887 in Neukirch geborene, in Sächsische Torgau aus über Dahlen, Döbeln und Rösen führt. Von Freiberg aus erfolgte Freitag früh die Weiterfahrt nach Oderwitzthal. Dann ging die Fahrt nach Zwönitz zu.

— Vorzeichen des Krieges. Auf dem Leipziger Börsenkantone war am 1. und 2. Okt. infolge der erheblichen Kostärzte gelegentlich der Balkankriege ein so starke Börsen-Telegramm-Verkehr, wie man ihn im genannten Börsenkantone seit Ausbruch des Krieges 1870/71 nicht wieder erlebt hatte. Während der letzten Börsenzeit in der Mittagsstunde wurden am 1. Oktober nicht weniger als 202 Börsen-Telegramme mit dem Berliner Börsen-Telegramm gewechselt, welche Zahl am 2. Okt. sogar noch durch 233 umgezeichnete Börsentelegramme übertroffen wurde. Die Leipziger Börsen lieferen ganze Bündel von Depeschen auf.